

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 15/881 –

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Zusatzabkomme vom 27. August 2002

zum Abkommen vom 14. November 1985

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada

über Soziale Sicherheit

A. Problem

Es soll der durch die Wiedervereinigung Deutschlands geänderten Rechtslage im Bereich der Rentenversicherung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll die Zahlbarmachung von Fremdreuten an in Kanada lebende deutschsprachige Juden aus Osteuropa, die kanadische oder deutsche Staatsangehörige sind, ermöglicht werden. Deutschsprachige Juden aus osteuropäischen Staaten sind ab 1. Juli 1990 in das Fremdreutengesetz einbezogen worden und erhalten hierdurch ihre in den osteuropäischen Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung anerkannt, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Auch für in Kanada lebende deutschsprachige Juden soll (wie bereits in der Vergangenheit für in Israel und den USA lebende deutschsprachige Juden in Abkommen geregelt) die Zahlbarmachung einer deutschen Rente nach dem Fremdreutengesetz für osteuropäische Zeiten ermöglicht werden. Weiterhin soll das zwischenstaatliche Rentenverfahren erleichtert werden.

B. Lösung

Es werden Wohnzeiten in der ehemaligen DDR vor dem 3. Oktober 1990 mit Wohnzeiten in Kanada für den Anspruch auf eine kanadische Volksrente zusammengerechnet. Kanadische Leistungen werden dann vom 3. Oktober 1990 an rückwirkend erbracht werden. Das Zusatzabkommen ermöglicht die Zahlbarmachung von Fremdreuten an deutschsprachige Juden, die nach Kanada ausgewandert sind. Die Zahlung einer auf Beitragszeiten beruhenden Fremdreute ins Ausland ist allerdings nur möglich, wenn neben den Fremdreutenzeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt wurden. Das Zusatzabkommen ermöglicht deshalb diesem

Personenkreis, die erforderlichen freiwilligen Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten.

Es werden zahlreiche Anpassungen von Regelungen an die Rechtsentwicklung vorgenommen und überflüssige Bestimmungen gestrichen. Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Zusatzabkommens geschaffen werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich aus der Zuordnung der auf dem Rentenniveau der neuen Bundesländer zu zahlenden Fremdreite zu den Rentenausgaben Ost nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuss.

E. Sonstige Kosten

Für die Rentenversicherung ergeben sich Aufwendungen für Rentenzahlungen an fremdreitenberechtigte Personen in Kanada beginnend mit dem 1. Juli 1990 in Höhe von ca. 50 000 Euro jährlich; dem stehen Nachentrichtungsbeiträge in Höhe von insgesamt ca. 60 000 Euro gegenüber. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/881 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2003

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Michael Hennrich
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Michael Hennrich

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/881 in seiner 43. Sitzung am 8. Mai 2003 in erster Lesung behandelt und zur Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen.

II.

Mit dem Zusatzabkommen vom 27. August 2002, für dessen Ratifizierung der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Voraussetzungen schaffen soll, wird das Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit unter Berücksichtigung der in Deutschland eingetretenen politischen Veränderungen und der in den beiden Vertragsstaaten zwischenzeitlich erfolgten innerstaatlichen Rechtsänderungen im Bereich der sozialen Sicherheit geändert und ergänzt.

Das Zusatzabkommen stellt zunächst sicher, dass nunmehr auch Wohnzeiten in der ehemaligen DDR vor dem 3. Oktober 1990 mit Wohnzeiten in Kanada für den Anspruch auf eine kanadische Volksrente zusammengerechnet werden. Es enthält darüber hinaus eine Regelung, die die Zahlbarmachung von Fremdreuten an deutschsprachige Juden, die aus osteuropäischen Staaten nach Kanada ausgewandert sind, ermöglicht. Da die Zahlung einer auf Beitragszeiten beruhenden Fremdreute ins Ausland nur möglich ist, wenn neben den Fremdreutenzeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt wurden, ermöglicht es das Zusatzabkommen diesem Personenkreis, die erforderlichen freiwilligen Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten. Weiterhin werden zahlreiche Anpassungen von Regelungen an die Rechtsentwicklung vorgenommen und überflüssige Bestimmungen gestrichen.

III.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/881 in seiner 20. Sitzung am 19. Mai 2003 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 19. Mai 2003

Michael Hennrich

Berichterstatter